

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0267/2023 (STK)

Auftrag Justizkommission: Aufhebung der Wohnsitzpflicht bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern (20.12.2023)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufhebung der Wohnsitzpflicht bei Ersatzrichterinnen und -richtern an Gerichten zu prüfen. Bei der Prüfung ist zusätzlich das Verhältnis von § 37 Staatspersonalgesetz zu Artikel 60 Kantonsverfassung sowie die Frage der Notwendigkeit einer Verfassungsänderung zu erörtern.

Begründung 20.12.2023: schriftlich.

Gemäss § 37 des Gesetzes über das Staatspersonal¹ gilt für alle Beamte und Beamtinnen die Pflicht, im Kanton Solothurn Wohnsitz zu nehmen. Eine Befreiung von der Wohnsitzpflicht ist nur gestützt auf eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrats bei Vorliegen von «wichtigen privaten Gründen» möglich.

Die Wohnsitzpflicht muss nicht nur im Zeitpunkt der Wahl, sondern während der gesamten Amtsperiode gegeben sein: Nach § 28 Absatz 3 Staatspersonalgesetz gilt ein Wegfall eines Wahlerfordernisses als «wichtiger Grund», der zu einer fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt.

Als unter die Wohnsitzpflicht fallende Beamte und Beamtinnen gelten gemäss § 11 Staatspersonalgesetz sämtliche vom Kantonsrat gewählten Personen. Davon erfasst werden somit auch viele Tätigkeiten von Ersatzmitgliedern an Gerichten, wie die Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen des Obergerichts (4 Personen), des Verwaltungsgerichts (2) und des Versicherungsgerichts (1) sowie die Ersatzmitglieder des Steuergerichts (5), des Jugendgerichts (5) und der Schiedsgerichte in Sozialversicherungen (9).

Bei einem Grossteil dieser Beamten und Beamtinnen führt die Justizkommission als antragsstellende Behörde das Selektionsverfahren durch. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellt die Justizkommission immer wieder fest, dass sich auf Ausschreibungen für Stellen als Ersatzrichter und -richterinnen nur sehr wenige Personen melden. Zudem führen Wohnsitzwechsel von Inhaberinnen und Inhabern von Ersatzämtern während der Amtsperiode zu einer höheren Fluktuation – und damit zu zusätzlichen Wahlgeschäften bzw. einer steigenden Geschäftslast.

Im Rahmen der Beantwortung der beiden Vorstösse K 077/2018 «Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Wohnsitz von Beamten» und I 081/2020 «Interpellation Marco Lupi (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Auslegung der Wohnsitzpflicht» hat der Regierungsrat explizit festgehalten, dass er eine Aufhebung der Wohnsitzpflicht «für einen Grossteil aller Beamten und Beamtinnen» befürwortet.

Aus Sicht der Justizkommission muss diese Absichtserklärung des Regierungsrats (Aufhebung der Wohnsitzpflicht) mindestens in Bezug auf alle Ersatzrichter und -richterinnen schnellstmöglich umgesetzt werden und vertiefte Abklärungen dazu und Vorarbeiten für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden. Das Festhalten an der Wohnsitzpflicht wirkt sich hier aus den nachfolgenden Gründen in besonderer Weise negativ aus:

Die Anforderungen an ein Ersatzamt sind hoch: Den einzelnen Personen fehlt – weil sie als Ersatzmitglieder einer Behörde nur sehr wenig im Einsatz stehen – die notwendige Praxiserfahrung für ihre Amtsausübung. Diese mangelnde Praxiserfahrung müssen die Ersatzmitglie-

¹ BGS 126.1

der durch fachliche Qualifikationen kompensieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Qualität der Arbeit eines Spruchkörpers auch bei Einsatz von Ersatzmitgliedern gewährleistet ist – und letztendlich Rechtssuchende keinen Nachteil aus dem Einsatz von Ersatzmitgliedern erhalten. Die Wohnsitzpflicht in Kombination mit den strengen Unvereinbarkeitsregeln bringt es mit sich, dass der Kreis von Personen, welche über die oben beschriebenen Anforderungen an ein Ersatzamt verfügen, im Voraus stark eingeschränkt ist. Vereinfacht ausgedrückt besteht hier heute ein «Fachkräftemangel», der sich nur durch eine Rekrutierung von Personen «ausserhalb der Kantonsgrenzen» beheben lässt.

Die Gründe, die für ein Festhalten an der Wohnsitzpflicht sprechen, vermögen diese Nachteile nicht aufzuwiegen: Die Gefahr, dass bei einer Aufhebung der Wohnsitzpflicht (für Ersatzmitglieder) die Rechtsprechung – und damit die Weiterentwicklung des vom Kantonsrat und den Solothurner Stimmberechtigten gesetzten Rechts – von Personen geprägt wird, die nicht dem Kreis der Stimmberechtigten angehören, keine enge Verbindung zum Gemeinwesen aufweisen und nicht mit örtlichen Verhältnissen vertraut sind – ist relativ klein, da die Ersatzmitglieder – wie ihr Name bereits sagt – nur selten zum Einsatz kommen und geringen Einfluss haben, die Praxis eines Spruchkörpers wesentlich zu prägen.

Artikel 60 Kantonsverfassung² bestimmt, dass bei der Ämterbesetzung «nach Möglichkeit die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Regionen» angemessen zu berücksichtigen sind. Nach dem der Verfassung zugrundeliegenden Begriffsverständnis sind mit «Bevölkerung» die Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons gemeint und als Regionen gelten Gebiete, die innerhalb der Kantonsgrenzen liegen. Daraus könnte allenfalls abgeleitet werden, Artikel 60 Kantonsverfassung liege implizit die Annahme zu Grunde, dass Ämter zwingend mit Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn besetzt werden müssen. Insoweit ist bei der Umsetzung des vorliegenden Prüfungsauftrags zusätzlich und vertieft das Verhältnis von § 37 Staatspersonalgesetz zu Artikel 60 Kantonsverfassung zu prüfen und dabei abzuklären, ob eine Verfassungsänderung notwendig ist.

Unterschriften: 1. Daniel Urech, 2. Urs Huber, 3. Karin Kissling (3)

² KV; BGS 111.1